

Berechnungsbogen Freibeträge Haushaltsgemeinschaft
(„Stufenplanverfahren“):

Einkommen („brutto“)	In die letzte Spalte eintragen >>>	Ab 01.01.2019		
Vorstufe 1 vgl. dazu den Berechnungsbogen „Freibeträge Erwerbseinkommen“	Das Einkommen ist zuvor zu prüfen, ob und inwieweit es überhaupt anrechenbar ist (§ 11a SGB II u. bes. Liste) und zu bereinigen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 SGB II (Sozialversicherung und Steuern) und § 11b Abs. 1 Nr. 3 – 8 (alle Einkommensarten) und Abs. 2 und 3 (Erwerbseinkommen) !!	Prozent frei	EURO frei:	Einkommen/Rest Betrag in Euro
Einkommen („Netto“)	Das so bereinigte Einkommen hier In die letzte Spalte eintragen >>>	---		
Vorstufe 2	Zusätzlich sind entsprechend den Regelungen im BGB besondere Belastungen wie Versicherungen, Gesundheitskosten, Unterhalts, Schuldzinsen und –Tilgung absetzbar (s. Fachliche Hinweise der BA).	---		
1. Stufe	Das Zweifache des vollen (Eck-) Regelsatzes i. H. v. 424,00 Euro: 848,00 Euro (§ 1 Abs. 2 ALG II-V)	---	848,00	
2. Stufe	zuzüglich jeweils das Einfache der individuellen Regelsätze der weiteren Mitglieder der ggf. in die Unterhaltspflicht genommenen verwandten Familie nach § 20 Abs. 2 - 4 bzw. nach § 23; das wären:	---		
PartnerIn	382,00 Euro	---		
Kind 1/RB 6	Kinder von 0 – 5 J.: 245,00	---		
Kind 2/RB 5	Kinder von 6 – 13 J.: 302,00	---		
Kind 3/RB 4	Kinder von 14 – 17 J.: 322,00	---		
Kind 4/RB 3	Kinder von 18 – 25 J.: 339,00	---		
	Kinder ab 25 J. bilden eine eigene BG; sie sind ggf. auch Mitglied der Gesamt-Haushaltsgemeinschaft! Kinder die aus eigenen Mitteln ihren Lebensunterhalt sicherstellen können fallen aus der BG heraus, gehören dann aber idR zur Haushaltsgemeinschaft)	---		
3. Stufe	die anteiligen Pro-Kopf- Wohnungskosten (inkl. Neben- u. Heizkosten)	---		
4. Stufe Summe Freibeträge	Summe bilden Berechnen und in die letzte Spalte eintragen und vom Gesamteinkommen (Zeile 1) der ggf. in die Unterhaltspflicht genommenen Familie abziehen	---		
5. Stufe	verbleibt Resteinkommen	---		
6. Stufe davon anrechnungsfrei:	Die Hälfte (50 %) dieses Restbetrages verbleibt anrechnungsfrei; die andere Hälfte ist auf den Bedarf des/der „Hilfebedürftigen“ anzurechnen	50 %		
Verbleibt:	Dieser Betrag wird beim Gesamtbedarf der hilfebedürftigen BG angerechnet bzw. dort abgezogen	---		

Das Einkommen ist zuvor zu prüfen, ob und inwieweit es überhaupt anrechenbar ist (s. § 11a u. bes. Liste) und zu bereinigen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 7 u. 8 SGB II (Sozialversicherung und Steuern, Unterhalt und bereits bei BAB oder BAföG Berücksichtigtes): Auch die Freibeträge für Erwerbseinkommen (Grundfreibetrag 100,- , 20%, 10%) sind ggf. abzuziehen. Anträge wirken immer auf den 1. des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II), es sind immer alle Einnahmen des gesamten Monats zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind aber entsprechend den Regelungen im BGB auch besondere Belastungen wie Versicherungen, Unterhaltszahlungen, Gesundheitskosten, Schuldzinsen und –Tilgung absetzbar (FH BA 09-03, Rz. 9.32). – Vermögen bleibt in der Haushaltsgemeinschaft nur in der auch für Hartz IV-Abhängige maßgeblichen Höhe anrechnungsfrei. (Rechtsquelle: § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ALG II-Verordnung).

Stand: ab Januar 2019